

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Fritz Stiefel Industrie-Vertretungen GmbH

1.0 Ausschließliche Geltung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen gegenüber Unternehmern, Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: unsere AEB) gelten ausschließlich gegenüber bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmern, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Dagegen gelten unsere AEB sowohl gegenüber Verkäufern als auch gegenüber Werkunternehmern, wenngleich sie im Folgenden der Einfachheit halber einheitlich als Lieferanten bezeichnet werden.

1.2 Unsere AEB gelten ausnahmslos für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Anfragen, Bestellungen und Verträge (nebst deren Abwicklung).

1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt. Aufgrund dessen verpflichten uns die AGB des Lieferanten auch dann nicht, wenn wir ihnen nach Eingang nicht noch einmal widersprochen haben. Vielmehr gelten ausschließlich unsere AEB auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender AGB des Lieferanten dessen Liefergegenstand vorbehaltlos annehmen. Das bedeutet, dass im Falle von Kollisionen zwischen unseren AEB und den AGB des Lieferanten ausschließlich unsere AEB gelten. Aus diesem Grund werden auch solche in den AGB des Lieferanten enthaltenen zusätzlichen bzw. ergänzenden Regelungen nicht Vertragsinhalt, die in unseren AEB fehlen.

2.0 Bestellungen und Vereinbarungen

Bestellungen und Vereinbarungen, insbesondere auch Vertragsänderungen und -ergänzungen, sind für uns nur bindend, wenn wir sie in Textform erteilt, anerkannt oder bestätigt haben. Darüber hinaus bedürfen auch unsere sonstigen Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

3.0 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind in diesem Preis die gesetzliche Umsatzsteuer, Verladungs- und Versandkosten enthalten.

3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung bezahlen wir die Forderungen unserer Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Skontoabzug.

3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4.0 Lieferzeit und Lieferverzögerung

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2 Im Falle des Lieferverzugs können wir vom Lieferanten einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass uns infolge seines Lieferverzugs gar kein oder ein wesentlicher niedriger Schaden entstanden ist.

5.0 Gefahrenübergang, Verpackung und Teillieferungen

5.1 Die Lieferung hat frei Haus zu erfolgen. Dementsprechend trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands bis zu dessen Übergabe an dem in unserer Bestellung genannten Ablieferungsort oder - wenn in unserer Bestellung kein Ablieferungsort genannt ist - bis

zur Übergabe am Sitz unserer die Bestellung tätigen Betriebs.

5.2 Der Lieferant hat den Liefergegenstand in einer für die jeweilige Beförderungsart geeigneten Verpackung zu liefern. Die Kosten der Verpackung trägt der Lieferant.

5.3 Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

6.0 Sachmangelhaftung / Gewährleistung

6.1 Soweit in der Ziff. 6.2 dieser AEB nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich unsere Ansprüche wegen Sachmängeln des Liefergegenstands ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Soweit die gesetzlichen Vorschriften keine längere Verjährungsfrist vorsehen, beträgt die Verjährungsfrist für unsere Sachmängelhaftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche 36 Monate. Die Verjährung beginnt mit dem Gefahrübergang zu laufen.

7.0 Freistellung von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung und Produkthaftpflichtversicherung

7.1 Der Lieferant hat uns auf erstes schriftliches Anfordern insoweit von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, als die Ursache für diese Haftung aus seinem Herrschafts- und Organisationsbereich stammt und er im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten unmittelbar haftet.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, sein Haftungsrisiko für einen Produktschaden durch den Abschluss einer Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR pro Schadensfall zu versichern. Auf unser Verlangen hat uns der Lieferant das Bestehen einer entsprechenden Versicherung durch die Vorlage des Versicherungsscheins oder einer Deckungsbestätigung seines Versicherers nachzuweisen.

8.0 Schutzrechte

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

8.2 Werden wir von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik verletzt werden, hat uns der Lieferant auf unser erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit den Dritten - ohne die Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.

8.3 Die in der Ziff. 8.2 dieser AEB geregelte Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst auch alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

8.4 Die Verjährungsfrist für unsere in den Ziff. 8.1 und 8.2 dieser AEB geregelten Ansprüche beträgt 36 Monate. Die Verjährung beginnt mit dem Gefahrübergang zu laufen.

9.0 Eigentumsvorbehalt (Beistellung, Werkzeuge)

9.1 Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung dieser Teile durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Brutto-Einkaufspreis) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Einkaufspreis) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

9.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant darf unsere Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einsetzen. Er ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

9.4 Die von uns dem Lieferanten zur Ausführung unserer Bestellung überlassenen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Skizzen etc.), Muster und Modelle bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und nicht für andere als die Abwicklung unserer Bestellung betreffende Zwecke verwendet werden. Der Lieferant hat uns alle ihm von uns im Rahmen unserer Bestellung überlassenen Unterlagen, Muster und Modelle unverzüglich nach der Fertigstellung des Liefergegenstands an uns zurück zu geben.

10.0 Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant hat alle von uns im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Informationen (einschließlich der ihm von uns überlassenen Unterlagen, Muster und Modelle) strikt geheim zu halten. Diese Informationen darf der Lieferant ohne unsere schriftliche Zustimmung weder Dritten offen legen noch selbst für einen anderen Zweck als die Abwicklung unserer Bestellung verwenden.

10.2 Die in der Ziff. 10.1 dieser AEB geregelten (Geheimhaltungs-) Verpflichtungen des Lieferanten bleiben auch nach der Abwicklung unserer Bestellung bestehen. Sie erlöschen erst, wenn die in der Ziff. 10.1 dieser AEB behandelten Informationen allgemein bekannt geworden sind.

11.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel

11.1 Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, ist Erfüllungsort für die Lieferung der Sitz unseres die Bestellung tätigen Betriebs.

11.2 Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit unserer Bestellung stehende Ansprüche ist bei Klagen mit Streitwerten bis einschließlich 5.000,00 € das für den Sitz unserer die Bestellung tätigen Betriebs örtlich zuständige Amtsgericht und bei Klagen mit höheren Streitwerten das für den Sitz unserer die Bestellung tätigen Betriebs örtlich zuständige Landgericht.

Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des CISG bzw. UN-Kaufrechts.

11.4 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.